

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/9/23 B902/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1996

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EMRK Art6 Abs1 / Verwaltungsakt

DSt 1990 §19 Abs3 Z1 litb

StGB §153

### **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den einstweiligen Entzug der Vertretungsbefugnis eines Rechtsanwaltes vor bestimmten Strafgerichten aufgrund eines gegen den Beschwerdeführer anhängigen Strafverfahrens wegen Verdachts der Untreue; vertretbare Annahme eines konkreten Tatverdachtes

### **Rechtssatz**

Nach den nicht bestrittenen Sachverhaltsfeststellungen der OBDK werden gegen den Beschwerdeführer Vorerhebungen wegen des Verbrechens der Untreue nach §153 Abs1 und Abs2 StGB geführt, wobei auf ihm der Verdacht lastet, bei einer zum Nachteil einer Bank verübten Untreue Tatbeteiligter iSd §12 dritter Fall StGB zu sein, indem er über ein Prozeßrealisat von S 9.892.042,01 anderweitig verfügte, obwohl ihm bekannt war, daß die Forderung an die anzeigenende Bank abgetreten war. Entgegen dem Beschwerdevorbringen wird im angefochtenen Bescheid sehr wohl vertretbar dargetan, daß gegen den Beschwerdeführer ein konkreter Tatverdacht bestehe. Daß schwere Nachteile für das Ansehen des Standes zu besorgen sind, wenn ein Rechtsanwalt bei dem Gericht, bei dem gegen ihn Vorerhebungen wegen des Verdachtes der Begehung eines Verbrechens durchgeführt werden, dennoch als Parteienvertreter einschreitet, bedarf keiner näheren Begründung.

### **Entscheidungstexte**

- B 902/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.09.1996 B 902/96

### **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:B902.1996

### **Dokumentnummer**

JFR\_10039077\_96B00902\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)